

1. Die Beklagte wird verurteilt, es in Zukunft zu unterlassen, ihre Hunde auf dem Grundstück so zu halten, dass Hundegebell, Hundewinseln und Hundejaulen auf den Nachbargrundstücken innerhalb der Zeitspannen von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie sonst länger als 10 Minuten ununterbrochen und länger als 30 Minuten täglich zu hören ist.
2. Der Beklagten wird angedroht, dass für den Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 25.564,59 E oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten gegen sie festgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreites hat die Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 12.600,00 E vorläufig vollstreckbar. Den Klägerinnen wird nachgelassen, die Sicherheit auch durch unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank zu leisten.

und beschlossen:

Der Streitwert wird auf 10. 000, 00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerinnen nehmen die Beklagte auf Unterlassung des Betreibens einer Hundezucht auf ihrem Grundstück, hilfsweise auf Unterlassung einer mit Lärmbelästigungen einhergehenden Art der Hundehaltung in Anspruch.

Die Klägerinnen sind Nachbarn der Beklagten. Sie sind jeweils Miteigentümerinnen der zum Grundstück der Beklagten benachbarten Liegenschaften, auf denen sie wohnen. Die Beklagte züchtet auf ihrem mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstück seit 1977 Pudel und Yorkshireterrier. Seit 1994 hält sie auf ihrem Grundstück ausschließlich Yorkshireterrier. Die Beklagte ist Landesgruppenvorsitzende des Deutschen Terrierklubs in Sachsen-Anhalt.

Die Hunde der Beklagten - deren genaue Anzahl zwischen den Parteien in Streit steht - werden im Haus der Beklagten gehalten und haben Auslauf unter anderem in dem zum Einfamilienhaus gehörenden Garten der Beklagten.

Von den Hunden ging in den Jahren 2000 und 2001 an Alltagsen ebenso wie an Sonntagen zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten - teilweise über mehrere Stunden hinweg - lautes Hundegebell aus. Hinsichtlich der konkreten Zeiten, zu denen vom Grundstück der

Beklagten lautes Hundegebell zu hören war, wird - soweit es den Zeitraum bis zum 26. Oktober 2000 betrifft - auf die nähere Ausführung der Klägerinnen auf den Seiten 3 und 4 der Klageschrift ihrer Prozessbevollmächtigten vom 20. September 2001 Bezug genommen. Auch hinsichtlich des Zeitraumes nach dem 26. Oktober 2000 steht zwischen den Parteien außer Streit, dass die Hunde der Beklagten an Alltagen zwischen 6.00 Uhr und 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr und teilweise auch sonntags zwischen 10.00 Uhr und 11.00 Uhr sowie zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr laut und teilweise über mehrere Stunden hinweg bellten, jaulten und zum Teil auch winselten. Auch insoweit wird auf die Ausführungen in der Klageschrift, soweit sie die genannten Tageszeiten betreffen, Bezug genommen. Das von den Hunden der Beklagten ausgehende Bellen war dabei so laut, dass es im Inneren der Häuser der Klägerinnen auch bei geschlossenen Fenstern zu hören war.

Unter dem 26. Oktober 2000 erließ die Stadt Osterburg eine Ordnungsverfügung, mit welcher der Beklagten auferlegt wurde, ihre Hunde an Werktagen von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr sowie von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr im geschlossenen Haus zu halten. Für Sonn- und Feiertage wurde der Beklagten auferlegt, ihre Hunde nur in den Zeiten von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus dem Haus herauszulassen und dabei Belästigungen durch länger anhaltendes Bellen oder Heulen zu unterbinden. Hinsichtlich dieser Ordnungsverfügung ist eine Klage der Beklagten beim Verwaltungsgericht Magdeburg anhängig.

Die Klägerinnen behaupten, dass die von den Parteien bewohnten Grundstücke in einem reinen Wohngebiet lägen. Die Beklagte halte auf ihrem Grundstück insgesamt mehr als 20 Hunde. Sie habe diese in der Vergangenheit teilweise sogar zu lautem Bellen aufgefordert. Auch nach Erlass der Ordnungsverfügung vom 26. Oktober 2000 seien die Hunde teilweise von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr mit nur ganz kurzen Unterbrechungen ganztägig draußen gewesen. So habe es sich an jedem Tag ab Juli 2001 verhalten.

Die Klägerinnen sind der Ansicht, ihr Verlangen nach Unterlassung der Hundezucht als solcher sei gerechtfertigt, da es der Beklagten kaum möglich sein dürfte, 20 Hunde so zu halten, dass ihre Nachbarn hierdurch nicht belästigt werden. Allein durch die Anwesenheit der Hunde sei bereits "sicher gestellt", dass die Nachbarn der Beklagten in ihrem Recht auf Ruhe belästigt würden.

Die Klägerinnen beantragen,

1. Die Beklagte wird verurteilt, es in Zukunft zu unterlassen, eine Hundezucht auf ihrem Grundstück zu betreiben. Sie wird ferner verurteilt, es in Zukunft zu unterlassen, mehr als zwei Hunde gleichzeitig auf ihrem Grundstück zu halten.

2. Der Beklagten wird angedroht, dass für den Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 50.000 DM oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten gegen sie festgesetzt wird.

hilfsweise zu 1. und 2.:

1. a) Die Beklagte wird verurteilt, es in Zukunft zu unterlassen, ihre Hunde auf dem Grundstück so zu halten, dass Hundegebell, Hundewinseln und Hundejaulen auf dem Nachbargrundstücken innerhalb der Zeitspannen von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr bzw. länger als 10 Minuten ununterbrochen bzw. länger als 30 Minuten täglich zu hören ist. ,
2. a) Der Beklagten wird angedroht, dass für den Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 50.000 DM oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten gegen sie festgesetzt wird'.

Den Klägerinnen wird nachgelassen, eine eventuell zu leistende Sicherheit auch durch Vorlage einer Bürgschaft einer Deutschen Sparkasse oder Großbank leisten zu dürfen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die von ihr und den Klägerinnen bewohnten Grundstücke lägen in einem Mischgebiet, da sich dort auch ein Altersheim befinde und Nachbarn Hühner hielten.

Die Anzahl der von ihr gehaltenen Hunde schwanke zwischen 10 und 15 Tieren, wobei es sich nicht ausschließlich um Zuchthündinnen handele. Seit dem Erlass der Ordnungsverfügung vom 26. Oktober 2000 habe sie besonders darauf geachtet, den ihr erteilten Auflagen nachzukommen.

Soweit die Klägerinnen in dem Hundegebell eine erhebliche Störung sähen, die sie in der Nutzung ihrer Grundstücke beeinträchtigte, handele es sich insoweit um ein lediglich subjektives Empfinden. Objektive Feststellungen zum Hundegebell hinsichtlich Lautstärke und Frequenzhöhe seien bisher nicht getroffen worden.

Selbst wenn von dem Gebell ihrer Hunde eine Belästigung ausgehe, so sei die sofortige Unterlassung der Hundezucht für die Beklagte unzumutbar. Zudem hätten die Klägerinnen - was von diesen nicht bestritten wird - bis zum Jahr 2000 keine Beanstandungen hinsichtlich einer Lärmbelästigung erhoben. Ein Unterlassungsanspruch "könnte ggf. verwirkt sein'.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 2002 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Ihr fehlt insbesondere nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Dass die von der Hundezucht der Beklagten ausgehenden Lärmemissionen auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg sind, stellt das berechnigte Interesse der Klägerinnen am Erwirken eines zivilgerichtlichen Unterlassungstitels nicht in Frage.

Ungeachtet dessen, dass die Klägerinnen nicht Beteiligte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sind, hat jenes Verfahren lediglich eine rechtliche Beurteilung nach Maßgabe des Ordnungsrechts zum Gegenstand, wohingegen das vorliegende zivilrechtliche Verfahren Beeinträchtigungen der Klägerinnen in ihren Rechten als Eigentümerinnen zum Gegenstand hat.

Die Zulässigkeit der Klage setzt hier auch nicht voraus, dass die Klägerinnen vor Erhebung der Klage vor einer Schiedsstelle versucht haben müssen, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EGZPO i. V. m. § 34a Abs. 1 Nr. 2a des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Gem. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Schieds- und Schlichtungsstellengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt findet § 34a des Schiedsstellen- und Schlichtungsstellengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt innerhalb von 4 Monaten nach Inkrafttreten am 1. Juli 2001 keine Anwendung. Die Klage ist am 24. September 2001, mithin weniger als 4 Monate nach Inkrafttreten des Schieds- und Schlichtungsstellengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beim Landgericht Stendal eingereicht worden.

II.

Soweit es das mit den Hilfsanträgen geltend gemachte Unterlassungsbegehren betrifft, ist die Klage auch begründet. Die Klägerinnen sind gern. §§ 1004, 906 BGB berechnigt, von der Beklagten die Unterlassung der Hundezucht auf deren Grundstück zu verlangen. Nach den vorgenannten Vorschriften kann der Eigentümer die Unterlassung solcher von einem Nachbargrundstück ausgehender erheblicher Geräusche verlangen, die nicht durch eine

ortsübliche Benutzung verursacht sind und mit deren Auftreten auch künftig zu rechnen ist. So liegt es hier,

Die Klägerinnen sind Nachbarn der Beklagten. Aufgrund der Hundezucht gehen von deren Grundstück nach dem nicht bestrittenen Vorbringen der Klägerinnen erhebliche Geräusche durch Bellen, Jaulen und Winseln aus. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der konkrete Schallpegel nach Lautstärke und Frequenz dabei unerheblich, Für die Lästigkeit einer Emission ist der Schallpegel nur eine - wenn auch im Regelfall bedeutsame - Komponente.

Öffentlich-rechtliche Normen, die hierzu Grenzwerte festlegen - wie z.B. die TA Lärm -geben für den Regelfall zwar Entscheidungshilfen und Anhaltspunkte für die Wesentlichkeit von Lärmbeeinträchtigungen. Hinsichtlich Hundegebell verhält es sich - ungeachtet der konkreten Lautstärke und Frequenz - aber so, dass es sich als Geräusch schon bei einem geringen Schallpegel in das Bewusstsein desjenigen drängt, der es nicht hören will. Auch nur ein leises Bellen, Jaulen und Wimmern eines Tieres wird deshalb allgemein schon als höchst lästig empfunden, wenn es sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. Für die Frage, ob die Wesentlichkeitsgrenze des § 906 BGB überschritten ist, ist daher weniger die Lautstärke, als vielmehr die Dauer dieser tierischen Lautäußerungen von Bedeutung (vgl. OLG Köln, VersR 1993, S. 1242 m. w. N.). Hundegebell ist - unabhängig von der konkreten Phonstärke - mithin ein Geräusch, das seiner Art nach denjenigen, der es nicht hören will, in besonderem Maße beeinträchtigt (vgl. OLG Hamm, NJW-RR 1990, S. 335). Eine solche Lärmbelästigung durch Hundegebell, Jaulen und Winseln überschreitet die Wesentlichkeitsgrenze gem. § 906 BGB immer dann, wenn es länger als 10 Minuten bzw. auf einen ganzen Tag bezogen länger als 30 Minuten insgesamt andauert (vgl. OLG Köln, a. a. O.). Bellen, Winseln und Jaulen in einem darüber hinausgehenden Ausmaß durch 10 Hunde einer Hundezucht kann in einem - sie es nun ausschließlich oder nur vornehmlich - Wohnzwecken dienenden Gebiet auch nicht mehr als ortsüblich i. S. d. § 906 Abs. 2 BGB angesehen werden. Insoweit kann dahinstehen, ob es sich bei dem Gebiet, in welchem die Grundstücke der Parteien liegen, um ein reines Wohngebiet oder ein Gebiet, in welchem sich auch ein Altersheim befindet und in dem teilweise Hühner gehalten werden, handelt. Auch nach dem Vorbringen der Beklagten handelt es sich bei dem Gebiet um ein solches, das ganz vornehmlich dem Wohnen dient. Ihre Behauptung, es handele sich um ein "Mischgebiet" ist mangels Vortrages zu Gewerbebetrieben ohne jede Substanz. In einem Wohngebiet sind Beeinträchtigungen durch eine Hundezucht indes in der Regel nicht ortsüblich. Die Obergrenze der Ortsüblichkeit bildet vielmehr in der Regel eine Beeinträchtigung, wie sie normalerweise vom Halten zweier Hunde ausgeht (vgl. OLG Stuttgart, NJW1-RR 1986, S. 1141). Das Bellen von bis zu 10 gleichzeitig auf einem Grundstück versammelten Hunden zu unterschiedlichen Tageszeiten, beginnend am frühen Morgen und fortdauernd teilweise bis in die späte Nacht, stellt für das Grundstück eines Nachbarn eine nicht als ortsüblich hinzunehmende Belastung dar (ähnlich

OLG Nürnberg, NJVV-RR 1991, S. 1230). Die Klägerinnen müssen sich das von den Hunden der Beklagten ausgehende Gebell auch nicht selbst zuschreiben. Selbst wenn es - wie die Beklagte vorgetragen hat - in der Vergangenheit vorgekommen sein mag, dass ihre Hunde von den Grundstücken der Klägerinnen aus zum Bellen animiert worden sein sollten, so ist dies ersichtlich nicht Ursache des regelmäßig und über den ganzen Tag hinweg verteilten Bellens der Hunde gewesen.

Angesichts der bisherigen Beeinträchtigungen und der von der Klägerin weiterhin fortgeführten Hundezucht ist mit dem Auftreten von Lärmbelästigungen, wie sie sich in der Vergangenheit ergeben haben, auch in Zukunft zu rechnen.

Bei der Verurteilung der Beklagten war indes zu berücksichtigen, dass von den Hunden der Beklagten ausgehendes Gebell insoweit unwesentlich i.S.d. § 906 Abs. 1 BGB und damit von den Klägerinnen hinzunehmen ist, soweit es außerhalb der üblichen Ruhezeiten zu hören ist und nicht länger als 10 Minuten ununterbrochen und nicht länger als insgesamt 30 Minuten täglich andauert. Diesem Umstand haben die Klägerinnen in der Fassung ihres Hilfsantrages, wie er der Verurteilung der Beklagten zugrunde gelegt worden ist, hinreichend Rechnung getragen. Das der Beklagten mit dem Entscheidungsausspruch auferlegte Gebot auf Unterlassung war nicht näher zu bestimmen. Ob und inwieweit später ein der Beklagten zurechenbarer Verstoß gegen das ihr auferlegte Unterlassungsgebot vorliegt, ist im Vollstreckungsverfahren zu entscheiden (vgl. OLG Köln, VersR 1993, S. 1242).

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg auf die Rechtsfigur der Verwirkung berufen, weil die Klägerinnen bis zum Jahr 2000 keine Beanstandungen wegen Lärmbelästigungen erhoben haben.

Verwirkung setzt voraus, dass der Verpflichtete sich aufgrund des Verhaltens des Berechtigten, den Umständen nach, darauf einrichten dürfte, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen. Aus diesem sogenannten "Umstandsmoment" fehlt es jedenfalls dann, wenn eine Rechtsgutverletzung ständig wiederholt wird. Der Verletzte muss dann jederzeit damit rechnen, dass die - erneuten - Rechtsverletzungen nun nicht mehr geduldet werden.

Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO. Auch wenn der Beklagten aufgegeben worden ist, ihre Hunde in einer bestimmten Art und Weise zu halten, handelt es sich um ein Unterlassungsgebot und nicht um ein solches auf Vornahme einer unvertretbaren Handlung. Für die Abgrenzung zwischen den §§ 888 und 890 ZPO kommt es nicht darauf an, ob der Entscheidungsausspruch positiv oder negativ formuliert ist. Entscheidend ist, dass ein Gebot auf Unterlassung von Emissionen nach §§ 1004, 906 BGB ausgesprochen wird, zu dem es der Beklagten überlassen bleibt, in welcher Weise sie diesem nachkommen will. Ein derartiger Urteilsausspruch ist ein solcher nach § 890 ZPO (vgl. OLG Köln, VersR 1993, S. 12242 m. w. N.).

III.

Dem Hauptantrag der Klägerinnen, gerichtet auf Verurteilung zur Unterlassung des Betreibens der Hundezucht, war mangels Begründetheit nicht stattzugeben. Die Klägerinnen können von der Beklagten gern. §§ 1004, 906 BGB lediglich die Unterlassung von Beeinträchtigungen durch die Hundezucht der Beklagten verlangen. Ob diese ihre Zucht aufrechterhalten kann, ohne die Kläger weiter den Beeinträchtigungen auszusetzen, muss zunächst der Beklagten überlassen bleiben. Durch Urteil kann ihr nach gegenwärtiger Lage der Dinge die Aufrechterhaltung der Hundezucht als solche nicht verboten werden, da dies nicht die einzige Art der Abhilfe sein muss. Die Beklagte darf vielmehr selbst entscheiden, welche Möglichkeit es geben mag, die Hunde einerseits zu behalten, andererseits aber so unterzubringen, dass die Beeinträchtigung der Klägerinnen auf ihren Grundstücken so zurückgeht, bis sie sich im Rahmen dessen hält, was die Klägerinnen entsprechend den Erwägungen unter Ziff. 1 hinnehmen müssen. Ob dies letztlich möglich sein wird, vermag die Kammer derzeit nicht hinreichend zu beurteilen.

